



**Einwohnergemeinde Tenniken**

---

# **Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle**

(in Kraft seit 01.07.2000)



## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992<sup>1</sup> über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

### **§ 2 Kontrollorgane**

<sup>1</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

### **§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **B. Periodische Kontrollen**

### **§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.

---

<sup>1</sup> GS 31.118, SGS 786.211

- 3 Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde.
- 4 Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

## **C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte**

### **§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde**

- 1 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- 2 Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

### **§ 6 Messung durch eine Servicefirma**

- 1 Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.
- 2 Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

### **§ 7 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

## **D. Vollzug**

## **§ 8 Kompetenzen**

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

## **§ 9 Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

<sup>2</sup> Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von Ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

## **§ 10 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup> Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 12 Strafbestimmungen**

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.
- 3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 23. Mai 1986 über die Kontrolle der Oelfeuerungen wird aufgehoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:

sig. P. Leisi

Der Gemeindeverwalter:

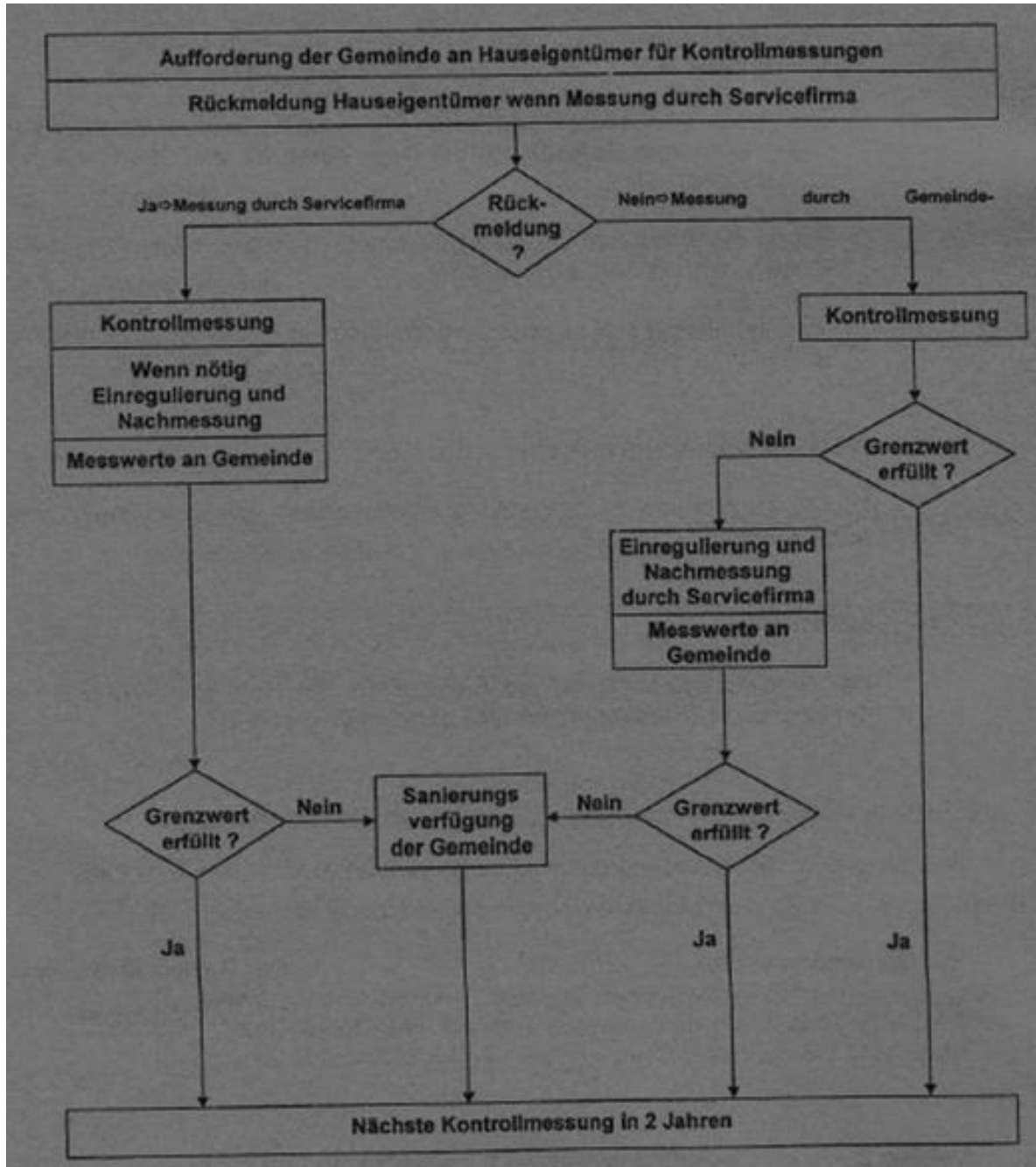
sig. W. Fankhauser

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 11.02.2000

sig. E. Schneider-Kenel

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22.2.2000 tritt dieses Reglement per 1.7.2000 in Kraft.

## Ablaufschema für die Feuerungskontrolle gemäss Muster-Reglement B



## **Tarifordnung ab 01. Januar 2009**

zum Reglement vom 7. Dezember 1999 über die

### **Oel- und Gasfeuerungskontrolle**

Gemäss § 9 des Reglementes über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Tenniken vom 7. Dezember 1999 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung:

#### **1. Messungen Kontrollpersonal Gemeinde**

> Inkasso durch Kontrollpersonal (Barzahlung)

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| <b>1.1. Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage</b>  | <b>Fr. 65.--/Kontrolle</b> |
| <b>1.2. Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage</b>  | <b>Fr. 80.--/Kontrolle</b> |
| <b>1.3. Spezielle Zeitaufwendungen Kontrollpersonal</b><br>Wartezeiten bei Nichteinhalten von abgemachten Terminen, veränderter Zugang zu Feuerungsanlagen usw. | <b>Fr. 85.--/Stunde</b>    |
| <b>1.4. Mahn- und Betriebskosten</b>  | <b>nach Aufwand</b>        |

#### **2. Messungen Servicefirmen**

> Rechnungsstellung Gemeindeverwaltung bei Service-Firmen

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>2.1. Kostenanteil an administrativen Aufwand</b><br>wird bei Abholung des Feuerungsrapports von der Gemeindeverwaltung erhoben | <b>Fr. 30.--*/Kontrolle</b> |
| <b>2.2. Mahn- und Betriebskosten</b>  | <b>nach Aufwand</b>         |

Beschlossen durch den Gemeinderat Tenniken mit Beschluss Nr. 1223 vom 21. Oktober 2008.\*Änderung beschlossen durch den Gemeinderat Tenniken im Dezember 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES TENNIKEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

E. Wiesner

W. Fankhauser